

Yacht Club Radolfzell e.V.

Richtlinien des Yacht Club Radolfzell e.V.

über die Vergabe der Liegeplätze im Yachthafen des YCRa

- Liegeplatz - Vergabe - Richtlinien -

Fassung vom März 2007

Richtlinien des Yacht Club Radolfzell e.V.

über die Vergabe der Liegeplätze im Yachthafen des Yacht Club Radolfzell e.V. (YCRa).

Fassung vom März 2007

I. Allgemeines

1. Im Yachthafen des YCRa stehen mehrere Arten von Liegeplätzen zur Verfügung.
 - * Wasserliegeplätze
 - * Landliegeplätze für Yachten,
die auf verkehrstauglichen und zugelassenen Trailern von der Crew bewegt werden können.
 - * Landliegeplätze für Jollen,
die durch die Crew mit eigener Kraft per Slipwagen bewegbar sind.

2. In Hinsicht auf den Zeitrahmen der Nutzung wird unterschieden in
 - * Liegeplätze mit Anrecht auf eine Dauerbelegung
 - * Gastliegeplätze für eine befristete Nutzung (längstens eine Saison)
und
 - * Regattaplätze

3. Die Vergabe eines Liegeplatzes erfolgt auf entsprechenden Antrag durch den Vorstand und in dessen Auftrag durch die Liegeplatzkommission.

Ein Gastliegeplatz und/oder Regattaplatz für eine kurzzeitige Nutzung von wenigen Tagen wird durch den Hafenmeister zugewiesen.

Über die Anträge auf Zuweisung eines Dauerliegeplatzes oder eines Gastliegeplatzes für eine Jahressaison führt der Vorstand eine Liste und wenn erforderlich eine Warteliste, aus der Reihenfolge und Tag der Antragstellung, Bootstyp, Bootsdaten und Eignerverhältnisse abzulesen sind.

4. Die Antrags- und Warteliste ist für den Vorstand ein Orientierungs- und Ordnungsinstrument. Neben der Reihenfolge und des Antragstermins hat der Vorstand die Hafemöglichkeiten und die persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers bei einer Liegeplatzvergabe zu berücksichtigen.

Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes seitens eines Antragstellers besteht nicht.

Richtlinien des Yacht Club Radolfzell e.V.

über die Vergabe der Liegeplätze im Yachthafen des Yacht Club Radolfzell e.V. (YCRa).

Fassung vom März 2007

II. Vergaberichtlinien

1. Ein Liegeplatz - gleich welcher Art - mit dem Anrecht auf Dauernutzung kann nur an ein aktives Mitglied vergeben werden.
Notwendig dafür sind
 - * ein formloser Antrag des Mitgliedes auf Zuteilung des Liegeplatzes und/oder
 - * ein Nachrücken von der Warteliste nach vorhergehendem Zuteilungsantrag.In beiden Fällen ist die Angabe von Bootstyp, Bootsdaten und Eignerverhältnissen eine zwingende Voraussetzung, sowie
 - * der Abschluss und die Erfüllung des Liegeplatzvertrages.

2. Ein Gastliegeplatz mit dem Anrecht auf eine befristete Nutzung länger als 14 Tage kann an einen aktiven Segler vergeben werden. Auch in diesem Fall sind notwendig
 - * ein formloser Antrag des Seglers auf befristete Zuteilung des Liegeplatzes und
 - * die Anerkennung der zu vereinbarenden oder zu berechnenden Liegeplatzgebühren.

3. Ein Gastliegeplatz für die kurzzeitige Nutzung weniger als 14 Tage wird durch mündliche Verabredung mit dem Hafenmeister formlos zugewiesen.

4. Ein Regattaplatz für die Nutzung in einer ganzen Saison kann nur an ein aktives Mitglied vergeben werden. Notwendig dafür ist
 - * ein Antrag des Mitgliedes auf Zuteilung eines Regattaliegeplatzes. und
 - * der Abschluss und die Erfüllung eines Liegeplatzvertrages.

5. Um das Regattasegeln und/oder die weitere Ausbildung von jugendlichen Seglern beim Umstieg aus Booten mit geringem Platzanspruch (z.B. Optimisten) in regattafähige Bootsklassen besonders zu fördern, kann der Vorstand bei der Feststellung von besonderen Aktivitäten des Mitgliedes von dem Abschluß und der Erfüllung des Liegeplatzvertrages Ermäßigungen oder gar Befreiungen der Liegeplatzgebühren beschließen.

Richtlinien des Yacht Club Radolfzell e.V.

über die Vergabe der Liegeplätze im Yachthafen des Yacht Club Radolfzell e.V. (YCRa).

Fassung vom März 2007

6. Neben den vorgenannten Formalitäten sind für die Zuteilung eines längerfristigen Liegeplatzes die aktive Mitwirkung des Mitgliedes im YCRa, der Bootstyp und hafenbedingte Möglichkeiten wesentliche Kriterien für die Zuweisung.

Zur aktiven Mitwirkung gehört auch die Teilnahme an den für Liegeplatznutzer angesetzten Arbeitsdiensten, die jährlich vom Vorstand mit einer Mindestanzahl von Stunden festgesetzt werden.

Werden Arbeitsdienste nicht geleistet, so wird eine geldliche Ersatzleistung gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung fällig.

7. Eine Änderung der Liegeplatzeinteilung und -zuweisung bleibt dem Vorstand immer vorbehalten. Der Vorstand benötigt diesen Spielraum, um Bootstypen und -größen nach Möglichkeit zusammenzulegen.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht grundsätzlich nicht.

Der Vorstand hat deshalb auch das Recht, bei Regatten und anderen Anlässen kurzfristig und befristet anzuordnen, daß Boote umzulegen sind und ggf. der Hafen kurzfristig zu räumen ist.

Der Vorstand kann auch das Hafengelände für den Fahrzeugverkehr befristet sperren.

III. Liegeplatznutzung

1. Entsprechend dem abzuschließenden Liegeplatzvertrag bezieht sich die Nutzung des Liegeplatzes ausschließlich auf das im Liegeplatzvertrag genannte Boot und den dort genannten Eigner. Eine Veräußerung oder stillschweigende Weitergabe des Rechtes zur Liegeplatznutzung ist durch den Bootseigner nicht möglich.

Bei einem Bootswechsel ist die Genehmigung des Vorstandes zur Liegeplatznutzung und der Abschluß eines neuen Liegeplatzvertrages notwendig.

2. Die Liegeplätze stehen in der Regel vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres zur Verfügung.

Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, die jährliche Belegung bis zum 15.05. jeden Jahres mit dem Hafenmeister abzustimmen.

Richtlinien des Yacht Club Radolfzell e.V.

über die Vergabe der Liegeplätze im Yachthafen des Yacht Club Radolfzell e.V. (YCRa).

Fassung vom März 2007

3. Wenn ein Liegeplatzberechtigter den ihm zugeteilten Liegeplatz nicht belegt, so ist die Benachrichtigung des Hafenmeisters notwendig. Dieser kann während der Saison den Liegeplatz anderweitig belegen. Eine Entschädigung durch die entgangene Nutzung besteht nicht.

Wird der Liegeplatz mindestens 12 Monate lang ohne entsprechende Benachrichtigung nicht belegt oder nicht bezahlt, entfällt das Dauernutzungsrecht automatisch.

4. Bei den befristet zugeteilten Gastliegeplätzen und bei den Regattaliegeplätzen kann aus einer ein- oder mehrmaligen Zuteilung kein Anspruch für eine fortgesetzte Nutzung abgeleitet werden.

Aus der Zuteilung eines befristeten Gast- oder Regattaliegeplatzes läßt sich auch kein Anspruch auf die Zuteilung eines Liegeplatzes mit Anrecht auf Dauerbelegung ableiten.

5. Die Hänger/Trailer der Boote sind nach der Ein- und Auswässerung alsbald zu entfernen.

Zwischen dem 15.11. und dem 15.03. des Folgejahres ist eine Lagerung / Überwinterung von Booten am Yachthafen nicht gestattet.

Der YCRa ist durch behördliche Auflagen gehalten, bei Verstößen gegen dieses Winterparkverbot die Entfernung des Bootes und des Hängers für den Eigner kostenpflichtig durchführen zu lassen. Es empfiehlt sich deshalb, die Hänger mit Namen und Telefon-/Faxnummer zu beschriften.

Alle Boote mit Liegeplatz im Yachthafen oder solche, die nur die Yachthafeneinrichtungen (Kran, Takelmast) benützen, müssen eine Bodenseezulassung haben und haftpflichtversichert sein.

Die Versicherung soll dem Hafenmeister unaufgefordert durch gültige Versicherungsscheine nachgewiesen werden.

Richtlinien des Yacht Club Radolfzell e.V.

über die Vergabe der Liegeplätze im Yachthafen des Yacht Club Radolfzell e.V. (YCRa).

Fassung vom März 2007

IV. Eignergemeinschaften

1. Den in diesen Richtlinien, im Liegeplatzvertrag und in der Hafenordnung genannten Eignern sind Eignergemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt.
2. Unabhängig von etwaigen privatrechtlichen Vereinbarungen über das Bootseigentum gelten für den Liegeplatzvertrag nur die darin genannten und vom Vorstand bewilligten Eignergemeinschaften.
3. Generell gilt für die Bildung der Eignergemeinschaften folgendes:
 - * Jedes Mitglied der Eignergemeinschaft muß Mitglied des YCRa sein.
 - * Die Eignergemeinschaft benennt eine "federführende Person", die haftungsrechtlich und juristisch in allen Liegeplatzangelegenheiten gegenüber dem Verein verantwortlich ist.
 - * Das Anrecht auf den Liegeplatz ist nicht weiter unterteilbar und nicht übertragbar.
 - * Wird das Anrecht auf den Liegeplatz der federführenden Person abgesprochen, so gilt dies für alle Mitglieder der Eignergemeinschaft.
 - * Veränderungen der Personen innerhalb der Eignergemeinschaft bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

4. Die Regeln sind

Bei Tod des Liegeplatznutzers können der überlebende Ehepartner oder auch die Kinder das Anrecht auf einen Liegeplatz übernehmen.

Diese Übernahme bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes, der seine Entscheidung drei Jahre aufschieben kann. Diese Entscheidungsfrist soll Klarheit schaffen, ob die Weitergabe des Liegeplatzes im Interesse des YCRa ist, ob der Übernehmende in der Lage ist, das entsprechende Schiff zu warten und zu segeln.

Dabei spielen Alter, Können, Integration in den YCRa eine wesentliche Rolle.

Eignergemeinschaft bei Eltern und Kindern

Wenn Liegeplatzinhaber und dessen Kinder eine Eignergemeinschaft praktizieren wollen, kann beim Vorstand Antrag auf eine Eignergemeinschaft gestellt werden.

Der Vorstand wird eine solche Eignergemeinschaft in der Regel genehmigen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Richtlinien des Yacht Club Radolfzell e.V.

über die Vergabe der Liegeplätze im Yachthafen des Yacht Club Radolfzell e.V. (YCRa).

Fassung vom März 2007

- * Es liegt eine sichtbar praktizierte Partnerschaft vor, d.h. die Beteiligten haben sich bislang gemeinschaftlich um das Schiff gekümmert.
- * Die Beteiligten nehmen aktiv am Clubleben teil (Clubanlässe, Regatten) und sind integrationsfähig.

Längere Abwesenheiten von Mitgliedern der Gemeinschaft, z.B. durch Militärzeit oder Ausbildung sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Tod des Federführenden hat die Eignergemeinschaft einen Nachfolger, der zukünftig Ansprechpartner für den Verein ist, zu benennen.

In der Regel übernimmt diese Eignergemeinschaft das Anrecht auf den Liegeplatz.

Eignergemeinschaft zwischen Dritten

Ein Liegeplatzinhaber kann aus gegebenem Grund die Miteignerschaft einer oder mehrerer Personen beim Vorstand beantragen.

Der Vorstand soll diese Relevanz prüfen und dann bestätigen, wenn der Miteigner mindestens seit 5 Jahren Mitglied des YCRa ist und sich aktiv und bewährt am Clubleben beteiligt. Für die Zustimmung spielen Alter, Können, Integration in den YCRa eine wesentliche Rolle.

Aus einer Eignergemeinschaft zwischen Dritten entsteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Übernahme des Liegeplatzes für deren Mitglieder.

Radolfzell, März 2007

Martin Frei
1. Vorsitzender

Günter Tzeschlock
2. Vorsitzender